

Satzung

des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen

(Entsorgungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Gegenstand
§	2	Anfahrtpauschale
§	3	Beseitigungsgebühr
§	4	Zuschläge
§	5	Gebührenpflicht und Gebührenschild
§	6	Gebührenpflichtiger und Fälligkeit
§	7	Auskunftspflicht und Anzeigepflicht
§	8	Datenverarbeitung
§	9	Ordnungswidrigkeiten
§	10	Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) erhebt Entsorgungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die dezentralen Schmutzwasseranlagen sind bei Bedarf oder auf Anordnung entleeren zu lassen. Die Häufigkeit der Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen richtet sich gemäß DIN 4261 nach der jährlich durchzuführenden Schlammspiegelmessung.
- (3) Die Entsorgungsgebühr besteht aus der Anfahrtspauschale, der Beseitigungsgebühr und den Zuschlägen.

§ 2 Anfahrtspauschale

Für jede Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen innerhalb des Tourenplanes und der Abfuhrzeiten gemäß § 4, Absatz 2 werden Anfahrtspauschalen erhoben.

Anfahrtspauschale (bis zu 18 Abfahren im lfd. Jahr) je Entsorgung und Grundstück innerhalb Tourenplan und Abfuhrzeiten	3,10 €
--	--------

Anfahrtspauschale (ab der 19. Abfuhr im lfd. Jahr) je Entsorgung und Grundstück innerhalb Tourenplan und Abfuhrzeiten	12,00 €
---	---------

§ 3 Beseitigungsgebühr

Die Beseitigungsgebühr bemisst sich nach der in die öffentliche Einrichtung eingeleiteten Menge des Fäkalwassers aus abflusslosen Sammelgruben bzw. des Schlammes aus Kleinkläranlagen. Die Berechnungseinheit für die Beseitigungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³). Als zu berechnende Menge gilt die am Transportfahrzeug gemessene Menge.

Die Beseitigungsgebühr beträgt:

- Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben
sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20 m 4,66 €/m³
- Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
absaugen, transportieren und direkt auf der KA Schönermark
einleiten sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung
bis 20 m 22,00 €/m³

§ 4 Zuschläge

(1) Für den Einsatz von Saugschläuchen ab einer Länge von mehr als 20 m, gemessen ab dem Entsorgungsfahrzeug, wird für die zusätzlich erforderliche Schlauchlänge bei der Abfuhr ein Zuschlag zur Anfahrtspauschale erhoben. Dieser beträgt:

- Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen 13,00 €
ab 21 m – 30 m je Entleerung und Grundstück
- Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen 26,00 €
ab 31 m – 40 m je Entleerung und Grundstück
- Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen 39,00 €
ab 41 m – 50 m je Entleerung und Grundstück
- Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen 52,00 €
ab 51 m – 60 m je Entleerung und Grundstück
- Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen 65,00 €
über 60 m je Entleerung und Grundstück

(2) Die Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt an den im Tourenplan vorgesehenen Tagen – Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 07:00 und 16:00 Uhr, Freitag in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr. Der als Anlage beigefügte Tourenplan ist Teil dieser Satzung. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet keine Entsorgung der dezentralen Anlagen statt. Die Abfuhr muss angemeldet werden. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor dem Abholungstag laut Tourenplan zu erfolgen (Beispiel 1: Abfuhr laut Tourenplan am Montag – so muss die Anmeldung spätestens bis Dienstag 16:00 Uhr erfolgt sein; Beispiel 2: Abfuhr laut Tourenplan am Donnerstag – so muss die Anmeldung bis spätestens Freitag 12:00 Uhr erfolgt sein). Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abfuhr wird ebenso wie bei einer Abholung außerhalb des Tourenplans ein Zuschlag in Höhe von 25,00 € je Entsorgung und Grundstück erhoben.

(3) Daueraufträge können vereinbart werden.

§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschild

Die Gebührenpflicht und die Gebührenschild für die Anfahrtspauschale, die Beseitigungsgebühr und den Zuschlägen entstehen mit jeder Entnahme des Fäkalwassers aus abflusslosen Sammelgruben bzw. des Schlammes aus Kleinkläranlagen.

§ 6 Gebührenpflichtiger und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührensschuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die zu entrichtende Gebühr wird durch Bescheid erhoben und ist vier Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige, sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter sind unbeschadet der in dieser Satzung und in der Schmutzwasserbeseitigungssatzung getroffenen Sonderregelung verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebende Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen und den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen in seinem Eigentumsbereich zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch eine vom Verband ausgestellte Vollmacht auszuweisen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 7 Abs. 1 notwendige Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die dezentrale Schmutzwasserentsorgungssatzung des TAV Lindow-Gransee vom 01.01.2010 außer Kraft.

Lindow, den 10.12.2015

Freitag
Verbandsvorsteherin

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Tourenplan

zur Satzung gültig ab 01.01.2016

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des TAV Lindow-Gransee

OT = Ortsteil
GT = Gemeindeteil

Montag

OT Altlüdersdorf
OT Dollgow
Gransee
OT Heinrichsdorf mit GT Köpernitz
OT Hindenberg
OT Keller
OT Kraatz
Lindow
OT Mildenberg
OT Neulüdersdorf
OT Vielitz
OT Ziegelscheune

Mittwoch

OT Buchholz
OT Dannenwalde
OT Dierberg
OT Großwoltersdorf
OT Klosterheide
OT Marienthal
OT Menz
OT Seebeck
OT Strubensee
OT Wolfsruh

Dienstag

OT Altglobow
OT Banzendorf
OT Burgwall
OT Burow
OT Gramzow
OT Klosterheide
OT Marienthal
OT Rauschendorf
Schönermark
OT Schulzendorf

Donnerstag

OT Buberow
OT Dierberg
Lindow
OT Rönnebeck
OT Wendefeld
OT Zernikow

Freitag

OT Badingen / Osterne
OT Güldenhof
OT Heinrichsdorf mit GT Köpernitz
Herzberg
OT Klein-Mutz
OT Meseberg
OT Neuglobow
OT Schönberg
OT Wentow

